



UHH - Fakultät EW - Von-Melle-Park 8 - 20146 Hamburg

An die Lehrenden
in der Lehramtsstudiengängen
der Fakultät für Erziehungswissenschaft
Per Email

Prof. Dr. Ingrid Bähr/Prof. Thomas Zabka

Vorsitzende der dezentralen Prüfungsausschüsse
für Lehramtsstudiengänge (B.A./M.Ed.)

Fakultät für Erziehungswissenschaft
Von Melle Park 8
20146 Hamburg
ingrid.baehr@uni-hamburg.de
thomas.zabka@uni-hamburg.de

21. Januar 2021 / Ergänzung: 25. Januar 2021

Beschluss zu Formen der Ersetzung von Präsenz-Klausuren in den Lehramts-Studiengängen der Fakultät für Erziehungswissenschaft (20. 1. 2021)

Die gemeinsam tagenden dezentralen Prüfungsausschüsse für die Bachelor- und Master-Lehramtsstudiengänge (dPLA) haben sich in ihrer Sitzung am 20.1.2021 zuständigkeithalber mit Möglichkeiten der Ersetzung von Klausuren befasst, die unter den Bedingungen der Pandemie und der damit zusammenhängenden Verordnungen nicht in Präsenz durchgeführt werden können. Die Zuständigkeit des Ausschusses ergibt sich aus § 1, Abs. 6 der einschlägigen Prüfungsordnungen (PO): „Die organisatorische Durchführung und inhaltliche Gestaltung der Teilstudiengänge obliegt den jeweils zuständigen Fakultäten. Zur Durchführung der fachbezogenen Prüfungen richten sie dezentrale Prüfungsausschüsse nach § 7 Absatz 1 Satz 2 ein.“

Der Ausschuss vertritt einstimmig die Rechtsposition, dass sämtliche digitale Ersatzformen für Klausuren, die derzeit dankenswerter Weise vorbereitet und unterstützt werden, keine Prüfungen unter Aufsicht und somit keine Klausuren im Sinne der PO und ihrer Fachspezifischen Bestimmungen (FSB) sind, da eine Kameraüberwachung der Studierenden in deren *home office* nicht vorgesehen ist, was der dPLA ausdrücklich begrüßt. Mithin handelt es sich um neuartige Prüfungsformen, die in der Prüfungsordnung nicht definiert und in den FSB keinem einzigen unserer Module zugeordnet sind. Prüfungsrechtlich ist daher jede Verwendung solcher Formen eine Abweichung von der Prüfungsordnung und muss vom dezentralen Prüfungsausschuss bewilligt werden.

Der Ausschuss beschließt angesichts der außergewöhnlichen Situation jedoch eine Regelung, die diesen formal unumkehrbaren Prozess vereinfachen soll.

Die folgenden drei Möglichkeiten der Ersetzung von Präsenzklausuren durch andere Formen sind unter Voraussetzungen möglich, die jeweils hinzugefügt sind:

- 1. Möglichkeit:** Wechsel der Prüfungsform innerhalb der Varianten, die in einem Modul gemäß FSB bestehen. Hierfür ist eine Zustimmung des dPLA *nicht* erforderlich. Die in der PO formulierte Voraussetzung, dass den Studierenden die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt werden muss, kann im Fall der notwendigen Ersetzung einer Klausur nicht umgesetzt werden. Wohl aber ist bei der Wahl einer FSB-konformen Ersatzform zu beachten, dass die von der ursprünglichen Ansage abweichende Prüfungsform

den Studierenden zumutbar ist im Sinne der unten für digitale Ersatzformen genannten Auflage 1.

2. **Möglichkeit:** Wechsel der Prüfungsform außerhalb der modulspezifischen Varianten gemäß FSB, aber im Rahmen der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Formen (beispielsweise ein lt. FSB nicht vorgesehenes Portfolio als Ersatz für die Klausur). Eine solche Abweichung muss beim dPLA (per Email an die Vorsitzenden) beantragt werden. Die beizufügende Begründung soll die Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen und die Einhaltung von Auflage 1 zu erkennen geben.
3. **Möglichkeit:** Digitale Formate wie das „Take home Exam“ und Online-Formen, die Annäherungen an Klausuren darstellen. Diese sind zwar zustimmungsbedürftig, da sie keine Klausuren qua Prüfungen unter Aufsicht sind. Unter den gegebenen Pandemie-Bedingungen und nur dann, wenn die Durchführung einer Präsenzklausur aufgrund entsprechender Verordnungen untersagt oder logistisch unmöglich ist, bewilligt der dPLA die Durchführung solcher Formen gleichwohl generell ohne Prüfung der einzelnen Fälle. Dieser Verzicht erfolgt in Anbetracht des akuten Handlungsbedarfs. Anstelle der Einzelprüfungen erlässt der Ausschuss folgende Auflagen für die Konstruktion und Durchführung solcher Prüfungsformate.
 1. **Auflage:** Die Studierenden genießen Vertrauensschutz hinsichtlich der im Rahmen der Lehrveranstaltung bereits erhaltenen Informationen bezüglich der Prüfungsrelevanz bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten. Mit dem neu gewählten Format dürfen keine zusätzlichen oder qualitativ höheren Anforderungen verbunden sein.
 2. **Auflage:** Die Studierenden müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin über die geänderte Prüfungsform und die damit einhergehenden geänderten Prüfungsbedingungen informiert werden.
 3. **Auflage:** Restriktionen der Durchführung, die im Vergleich mit einer Präsenz-Klausur unvermeidlich sind (wegfallende Aufgabenwahlmöglichkeiten, beschnittene Überarbeitungszeit), müssen durch eine entsprechende Regulierung der Anforderungen ausgeglichen werden. Sofern die Prüfungsleistungen zu erkennen geben, dass eine intendierte Anpassung des Anforderungsniveaus nicht erfolgreich war, empfiehlt der dPLA dringend, den Notenspiegel an den Mittelwert der Präsenzklausuren früherer Jahre anzupassen.
 4. **Auflage:** Der technische Support, den die Fakultät bereitstellt, muss von den Lehrenden vorab in Anspruch genommen werden und muss für die Studierenden während der Prüfung gewährleistet sein.
 5. **Auflage:** Individuelle Erfordernisse eines Außer-Haus-Arbeitsplatzes an der Universität und der Barrierefreiheit müssen vorab erfragt und in Rücksprache mit der Prüfungsverwaltung der Fakultät berücksichtigt werden.
 6. **Auflage:** Studierende, die sich vorab nach der Möglichkeit eines zusätzlichen Prüfungsversuchs bei Nichtbestehen erkundigen, müssen auf ihr Widerspruchsrecht gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen hingewiesen werden. Der Widerspruch ist in erster Instanz an der dezentralen Prüfungsausschuss zu richten und bedarf einer spezifischen Begründung, aus der hervorgeht, welche individuell gegebenen widrigen Bedingungen in der Prüfungssituation das Abrufen der bei einer Präsenzprüfung möglichen Leistung erheblich eingeschränkt hat.

Darüber hinaus gibt der dPLA zwei Empfehlungen für die Durchführung:

- 1. Empfehlung:** Vor und während der klausurähnlichen Prüfung halten sich die Lehrenden in einem virtuellen Raum (z.B. Zoom) bereit, um auf durchführungsbezogene Fragen und Mitteilungen der Studierenden reagieren zu können. Es kann vor Beginn der Prüfung mit den Studierenden eine gemeinsame virtuelle Einführung zu den technischen und formalen Bedingungen sowie (wo dies sinnvoll erscheint) zur Verständnissicherung der Prüfungsfragen verabredet werden.
- 2. Empfehlung:** Die Art der Aufgabenbearbeitung soll sich an den in der Klausur des Moduls normalerweise verlangten oder den in der vorangehenden Lehre erprobten Formen orientieren.

Über sämtliche Punkte dieses Beschlusses bestand im Ausschuss Einvernehmen. Der Beschluss erging einstimmig ohne Enthaltungen.

Ergänzend haben wir als Ausschuss-Vorsitzende am 25.1.2021 per Eilentscheid beschlossen:

An die Stelle der Beantragung einer schriftlichen Online-Prüfung tritt die Erklärung, dass diese Prüfungsform unter den gegebenen Bedingungen notwendig ist und dass sie und unter Einhaltung aller vom dPLA erlassenen Auflagen realisiert wird. Wenn Sie die Prüfung in dieser Form durchführen müssen, geben Sie bitte die folgende Erklärung ab:

„Hiermit erkläre ich als Modulverantwortliche/r gegenüber dem dezentralen Prüfungsausschuss für die Lehramts-Studiengänge (dPLA), dass im Modul ### im Wintersemester 2020/21 als Ersatz für die nicht durchführbare Klausur eine digitale schriftliche Prüfung unter Einhaltung sämtlicher vom dPLA erlassener Auflagen erfolgt. Diese Erklärung ersetzt den laut Prüfungsordnung erforderlichen Vorgang der Beantragung und Bewilligung durch den dPLA.

Bitte richten Sie Erklärungen zu B.A.-Modulprüfungen per Email an Ingrid Bähr, zu M.Ed.-Prüfungen an Thomas Zabka.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Thomas Zabka und Ingrid Bähr